

Vorwort:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um einen Ausschnitt des bestehenden Leistungskonzeptes des Faches Mathematik für die Sek I in G9, in dem für die „Corona-Zeit“ besonders wichtige Abschnitte markiert und Ergänzungen in Rot hinzugefügt sind.

3. Leistungskonzept – Grundsätze zur Leistungsbewertung und – rückmeldung

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-S I sowie der Angaben in Kapitel 3 *Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung* des Kernlehrplans hat die Fachkonferenz Mathematik im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Nach dem Schulgesetz §48 soll die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sein. Die Leistungsbewertung bezieht sich dabei auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbereich 1) Klassenarbeiten und im Beurteilungsbereich 2) Sonstige Leistungen erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Als angemessen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erachten wir die Berücksichtigung der schriftlichen Leistung bei nur einer stattgefundenen Klassenarbeit mit ca. 30% der Gesamtnote. Auch hierbei gelten die üblichen pädagogischen Freiheiten, da keine rein rechnerische Ermittlung der Zeugnisnote stattfindet.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die prozessbezogenen Kompetenzen – Operieren, Problemlösen, Modellieren, Argumentieren, Kommunizieren - und die inhaltsbezogenen Kompetenzen – Arithmetik/Algebra, Funktionen, Geometrie und Stochastik. Leistungsbewertungen und Lernerfolgsüberprüfungen sind so angelegt, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen und ggf. Hinweise für Lernstrategien und Fördermöglichkeiten geben.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung in ihren Lerngruppen, um Transparenz der Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicher zu stellen

Auf der Grundlage der Ganztagskonferenz im Juni 2016 [Ergänzungen durch die Fachkonferenz am 18.05.2021] gelten zusätzlich folgende Regelungen:

3.1 Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten“

3.1.1 [.....]

3.1.2 [.....]

3.1.3 Bewertung von Klassenarbeiten

Für die Zuordnung der Noten in den Klassenarbeiten hat sich die Fachkonferenz auf den folgenden Verteilungsschlüssel geeinigt: Hat eine Schülerin/ ein Schüler etwa die Hälfte der Punkte erreicht, wird die Note „ausreichend“ erteilt.

Für die übrigen Notenstufen sollen möglichst äquidistante Punkte-Intervalle eingehalten werden. Eventuelle deutliche Einschnitte in der Punkteverteilung können zur Festlegung von Notengrenzen herangezogen werden.

3.2 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ umfasst alle im Unterricht [aller Formen] erbrachten Leistungen, mit Ausnahme der Klassenarbeiten, und bezieht sich auf die Qualität und Kontinuität der Schülerbeiträge.

Zu sonstigen Leistungen zählen beispielsweise:

- mündliche Beiträge wie z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch (Vorstellen und Bewerten von eigenen Lösungsansätzen, Aufstellen von Vermutungen, ...) oder Vortrag eines Gruppenergebnisses
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise wie vorgetragene Hausaufgaben oder vollständiges Anlegen einer Lerndokumentation
- schriftliche Übungen
- Referate
- gegebenenfalls schriftliche Beiträge wie Protokolle und Folien
- mit Lern- oder Standardsoftware erstellte Dokumentationen von Arbeitsergebnissen

Die genannten Aspekte decken auch alle im Distanz- oder Wechselunterricht entstehenden Beurteilungssituationen ab, wobei in Phasen des Distanzunterrichts durch die gegebenen Umstände eine stärkere Gewichtung der Arbeitsergebnisse als der Erarbeitungsprozesse stattfindet.

3.3 Zeugnisnote

Die Zeugnisnote wird aus den Noten der Klassenarbeiten und der Note für die sonstigen Leistungen gebildet. Letztere muss einen angemessenen Anteil der Gesamtnote ausmachen, welche unter „Corona-Bedingungen“ bei nur einer geschriebenen Klassenarbeit mit ca. 70% berücksichtigt wird. Ihre Bedeutung für die Zeugnisnote nimmt im Laufe der Sekundarstufe I [tendenziell] zu. Die erbrachte schriftliche Leistung wird mit ca. 30% für die Zeugnisnote berücksichtigt.

Die Zeugnisnote für das 2. Halbjahr und damit für die Versetzung erfolgt aus den Leistungen im 2. Halbjahr. Die Note des 1. Halbjahres dient hierbei eher als pädagogische Orientierung (z.B. hinsichtlich der Leistungsentwicklung).